

Instruktion für die Vorsteher der Gemeinden

Instruktion für die Vorsteher der Gemeinden des souverainen Fürstenthumes Liechtenstein, welche wegen Entfernung vom Oberamtssitze, Ersparung unnöthiger Kosten, und Beschleunigung der Amtshandlungen einige Geschäfte im Ramen des Oberamtes gemäss nachstehender Vorschrift zu besorgen haben.

§ 1.

Die Ortsrichter, und in ihrer Verhinderung die Säckelmeister, werden im Allgemeinen auf die Obliegenheiten hingewiesen, welche ihnen in dem angehängten Unterrichte des Gemeindegesetzes vom 1. August 1842 vorgeschrieben sind. Ueber vorkommende Geschäfte zu erkennen und zu entscheiden, steht den Ortsvorstehern das Recht nicht zu.

§ 2.

Die Ortsrichter haben von allen Sterbefällen, welche sich in der unter ihrer Aufsicht stehenden Gemeinden ergeben, schleunigste Kenntniss zu nehmen, und wenn der Verstorbene vermögenslos, und noch unter älterlicher Gewalt gewesen wäre, einen derlei Sterbefall lediglich dem Oberamte schriftlich anzuzeigen, und von dem Ortsseelsorger mitfertigen zu lassen. Ein Formular zu solcher einfachen Todesanzeige ist in A angebogen (nur im Urtext einsehbar).

Wäre aber von dem Verstorbenen ein Nachlass vorhanden, sohin nach § 6 dieser Instruktion eine Sperranlage nöthig, so muss die Todesfallsanzeige zugleich auch die Anzeige über die vorgenommene Sperranlage enthalten.

§ 3.

Zugleich haben sie nach dem Todesfalle eines Gemeinde-Gliedes, mit Ausnahme der eigenen Familienglieder, bei welchen der Säckelmeister als Vorstand einzuschreiben hat, im Falle eines zurückgelassenen Vermögens noch am Tage des Todesfalles in der Wohnung des Verstorbenen die Sperre vorzunehmen, und dazu jedesmal zwei rechtschaffene Männer als Zeugen, und die anwesenden Erbs-Interessenten beizuziehen.

§ 4.

Diese Sperre ist im Falle, dass keine Minderjährigen, Abwesenden oder sonstige Pflegebefohlenen vorhanden sind, oder wo sich jemand Vertrauter um die Verlassenschaft annehmen kann, endlich wo wegen Unterschlagung oder Verschleppung des Vermögens keine Gefahr zu befürchten wäre, so vorzunehmen, dass der Ortsrichter lediglich nur das Gemeinds-Insiegel auf einen schicksamen Ort,

wo der rückgelassene Erbe im Besitze und Gebrauche des Nachlasses nicht gehindert wird, in Gegenwart besagter Zeugen aufdrücke.

§ 5.

Wo aber die dem obigen Paragraphe entgegengesetzten Fälle eintreffen, hat der Ortsrichter das etwa vorhandene Geld und allenfällige Präziosen, wie auch andere Sachen von Werth, Schuldverschreibungen, dann Aufschreibbücher, Einzugsbücher, welche auf die Seite geschafft werden können, entweder mit sich in seine Wohnung zu nehmen, oder bei einem dritten rechtschaffenen Manne gegen Erlagsschein zu hinterlegen; die Mobilien aber, welche der Verzehrungs- und Verschleppungsgefahr ausgesetzt sind, und welche die Erben weder zum Unterhalte noch in der Haushaltung oder zur Förderung des Bauerngutes bedürfen, in der Wohnung des Erblassers in einem oder mehreren Zimmern zusammen zu legen, uns selbst mittelst Aufdrückung des Siegels, so, dass in selbes, ohne Gewalt anzuwenden, Niemand kommen kann, zu versperren, und davon dem Oberamte unter Beilegung eines Verzeichnisses nach dem Formulare B schleunige Anzeige zu erstatten (nur im Urtext einsehbar).

§ 6.

Ueber jeden Sperranlegungsakt hat der Ortsrichter nach der schon bestehenden Einführung und gedruckten Anzeige, welche zugleich auch den Todesfalls-Bericht in sich fasst, die Sperr Relation dem Oberamte unverzüglich zu erstatten, und dafür zu sorgen, dass die sechste, neunte und zehnte Antwort, welche die Stellen förmlicher Tauf- und Todtenscheine vertreten, von dem Seelsorger der Gemeinde eigenhändig eingetragen werden.

Diese Sperrbericht hat sowohl der Seelsorger als der Ortsrichter mit den zugezogenen Zeugen und den Erbs-Interessenten zu unterschreiben, und wenn sie des Schreibens nicht fähig wären, mit ihren Handzeichen bekräftigen zu lassen. Zur besseren Erläuterung werden einige Fälle in den Formularen C und D durchgeführt (nur im Urtext einsehbar).

§ 7.

Wenn eine letztwillige Verfügung, oder darauf Bezug habende schriftlich Aufsätze oder Eheverträge, um welche sich der Ortsrichter sorgfältig zu erkundigen hat, vorhanden ist, oder wenn die bei einer mündlichen letztwilligen Verfügung gegenwärtigen Zeugen den letzten Willen zu Papier gebracht hätten, so hat der Ortsrichter solche Schriften der Sperr-Relation beizuliegen; wenn aber der Erblasser seinen letzten Willen mündlich erklärt hat, hat der Ortsrichter in der erwähnten Sperr-Relation anzuführen, dass der Verstorbene seinen letzten Willen in Gegenwart der Zeugen N.N. und N.N. mündlich erklärt habe.

§ 8.

Die solchergestalt aufgenommene Sperr-Relation hat der Ortsrichter, wenn er es nöthig erachtet, mit einem besonderen Berichte dem Oberamte zur Einsicht. Bestätigung und allenfälligen weiteren Verfügung unverzüglich einzuschicken, und

in demselben oder in dem Separatberichte anzumerken, wem er die einstweilige Verwaltung des Nachlasses, Führung der Wirthschaft, dann Versorgung und Aufsicht über die etwa vorhandenen Pupillen anvertraut habe.

§ 9.

Bei Vorschlagung von Vormündern und Kuratoren ist auf die Bestimmungen der §§. 195 und 281 des allgemeinen b. G.B. Bedacht zu nehmen, nach welchen Weltgeistliche, wirklich dienende Militär-Personen und öffentliche Beamte, eben so derjenige, der sechzig Jahre alt ist, dem die Obsorge über fünf Kinder oder Enkel obliegt, oder, der schon eine mühesame Vormundschaft oder Kuratel, oder drei kleinere zu besorgen hat, wider seinen Willen zur Uebernehmung der Vormundschaft oder Kuratel nicht angehalten werden kann, daher auch ohne vorläufige Zuversicherung freiwilliger Uebernahme nicht vorzuschlagen ist.

§ 10.

Hat das Oberamt vom Ortsrichter vorgeschlagenen Verwalter und Vormund oder Kurator ernannt, so liegt dem Ortsrichter ob, das oberamtliche Vormundschafts- oder Kuratel-Dekret dem bestellten Vormunde oder Kurator gehörig einzuhändigen, und auf Anweisung der Oberamtes von ersterem das Handgelübde: dass er die Pflichten des Vormundes oder Kurators getreu und redlich erfüllen werde, abzunehmen, und das darüber eigens aufgenommene Protokoll, welches dem Ortsrichter jeweilig zukommen wird, vom Vormunde oder Kurator und dem Ortsrichter gehörig gefertigt, dem Oberamte unverweilt einzuschicken.

§ 11.

In Fällen, wo minderjährige, blödsinnige, abwesende oder sonst zur Verwaltung der Nachlasses unfähige Erben vorhanden sind, oder wo grossjährige und übrigens zur Vermögens-Verwaltung geeignete Erben um schleunige Beschreibung des Vermögens ansuchen, hat der Ortsrichter über Auftrag und im Namen des Oberamtes ein vorschriftmässiges Inventar nach dem Formulare E über den ganzen Nachlass und Vermögensstand aufzunehmen, am Ende desselben sowohl vom ihm selbst, als von den beigezogenen Zeugen und allenfälligen Erbs-Interessenten zu unterfertigen, zu versiegeln, und mit den zur Belegung des Vermögens dienlichen Urkunden nebst etwa vorgefundener Barschaft und Schuldverschreibungen dem Oberamte zur weiteren Verfügung einzuschicken (nur im Urtext einsehbar).

§ 12.

Ausser den § 11 besagten Fällen, und bei den gewöhnlich vorkommenden Verlassenschaften der Bauersleute, hat der Ortsrichter ohne Zuwartung die Inventur nach Vorschrift aufzunehmen und einzusenden. Bei ungewöhnlichen oder bei Verlassenschaftsfällen, in welchen besondere Anstände und Vorschriften eintreten, hat der Ortsrichter nach der für die Vermögens-Verwaltung mittlerweile getroffenen Vorsorge lediglich über die eingereichte Sperr-Relation die Befehle des Oberamtes abzuwarten, ob eine Vermögens-Inventur oder sonstige Vorkehrung in Absicht auf die Verwendung, Veräusserung und Sicherstellung des Vermögens vorzunehmen sei.

§ 13.

Bei jeder Inventurs-Vornahme hat der Ortsrichter mit allem Fleisse, aller Aufmerksamkeit und Redlichkeit vorzugehen, Alles, was zum Aktiv- und Passivstande des Vermögens gehört, genau zu beschreiben und redlich zu bewerthen, anbei sich allen Eigennutzes zu enthalten, und bei schwerer Verantwortung und unausbleiblicher Strafe es nicht zu wagen, auch das Geringste aus der Verlassenschaft sich zuzueignen, selbst wenn es gegen Bezahlung des Schätzungswerthes oder gegen sonstige Vergütung genommen werden wollte.

§ 14.

In gewöhnlichen Erbschaftsfällen der Bauersleute, wenn nur grossjährige zur selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens fähige Erben eintreten, oder wenn der Ortsrichter vom Oberamte beauftragt wird, ist er befugt zwischen den Erben einen Erbs-Abtheilungsvergleich zu versuchen, bei dessen Zustandekommung der Ortsrichter die Rubrik „Zuweisung“ im Inventar auszufüllen, den Vergleich, und rücksichtlich die Erbsvertheilung dem Inventar als Nachtrag beizufügen, und denselben vom ihm selbst, den Erbs-Interessenten, und den zugezogenen beiden Zeugen gefertigt, dem Oberamte zur Prüfung und Bestätigung, oder allenfällig weiteren Verfügung ohne Verzug zu unterlegen hat.

§ 15.

Findet das Oberamt dem Ortsrichter aufzutragen, die im § 5 erwähnte Mobiliarschaft nach ihrer vorläufigen Bewerthung zu veräussern, so hat der Ortsrichter die Mobiliarschaft nach den bestehenden Vorschriften an den Meistbietenden öffentlich zu versteigern, darüber ein verlässliches und gewissenhaftes Protokoll nach dem Formular F aufzunehmen, und das Protokoll dem Oberamte zur weiteren Verfügung mit der eingegangenen Barscht einzuschicken. Sollten ein und andere Lizitationsbeträge nicht erlegt worden sein, so hat der Ortsrichter dem Vormunde oder Kurator ein Verzeichniss der Ausständner einzuhändigen, damit er es eintreibe und dem Oberamte abführe.

§ 16.

Da der Ortsrichter durch die Bestellungen der Vormundschafts- und Kuratels-Dekrete die Kenntniss aller in seiner Gemeinde befindlichen Vormünder und Kuratoren erhält, so hat er dieselben auf Legung der Waisenrechnungen, sofern das Oberamt die Vormünder und Kuratoren von der Legung derselben nicht enthoben hat, zu erinnern, und kann dieselbe, wenn er hierum angegangen wird, nach dem Formulare G. aufnehmen, und die Rechnungen mit seiner allenfälligen Bemerkungen dem Oberamte zur Erledigung einschicken (nur im Urtext einsehbar).

§ 17.

Den Ortsrichtern wird zur Pflicht gemacht, das Benehmen der Vormünder und Kuratoren genau zu beobachten, für die gute Erziehung der Waisen nach Kräften mitzuwirken, und auf die fortwährende Sicherheit, Erhaltung und Verbesserung des Waisenvermögens besondere Aufmerksamkeit zu führen.

Sollte er bemerken, dass ein Vormund oder Kurator seine obhabenden Pflichten vernachlässige, so hat er denselben zu grösserem Fleisse und zu grösserer Aufmerksamkeit zu ermahnen, und bei fruchtlos gebliebener Ermahnung dem Gerichte genaue, pflichtmässige Anzeige über das Benehmen des Vormundes oder Kurators zu erstatten.

§ 18.

Den Ortsrichtern kömmt kein Befugniss zu, in streitige Rechtsangelegenheiten der Parteien sich zu mischen. Wenn jedoch die Parteien die gütliche Vermittlung des Ortsgerichtes ansuchen, kann er denselben seine wohlmeinenden Vorschläge zur wechselseitigen Ausgleichung thun, und hierüber, in so fern sie es verlangen, und die oberamtliche Bestätigung des Vergleiches nachsuchen, ein Protokoll aufnehmen, welches er in keinem Falle selbst zu erledigen bemächtigt ist, sondern nebst seiner und der Parteien Fertigung dem Oberamte zur geeigneten Verfügung einzusenden hat.

Anderweitige nicht streitige Geschäfte der Parteien, als da sind: als da sind: letztwillige Anordnungen, Eheverträge, Kontraste, Schuldverschreibungen, Abtretungen, Quittungen, Bürgschaften u.dgl. kann der Ortsrichter nach dem deutlichen und bestimmten Erklären der Parteien verlassen und der Obrigkeit zur gerichtlichen Protokollierung mit der Fertigung der Parteien einsenden.

§ 19.

In Fällen, wo die Vornahme des Augenscheines keinen Verschub leidet, ist der Ortsrichter ermächtigt, auf Ansuchen der Interessenten mit Beiziehung zweier rechtschaffener und unparteiischer Männer einen Augenschein vorzunehmen, welchen er sodann sammt einem darüber aufzunehmenden verlässigen Befund dem Oberamte ehethunlichst abzugeben hat.

§ 20.

Die Ortsrichter sind nicht berechtigt, Bittgesuche, Klagen, Erekuationsanbringen oder was immer für Schatzschriften der Parteien zu Protokoll zu nehmen. Sollte jedoch das Oberamt dem Ortsrichter die Einvernehmung der Parteien zu Protokoll über was immer für einen Gegenstand, und insbesondere nach dem Patente vom 22. Juni 1843 die Vornahme der bewilligten Pfändung, Schätzung und allenfalls auch Feilbietung auftragen, so hat er sich dabei genau nach der in dem oberamtlichen Auftrag enthaltenen Instruktion zu benehmen, und von der Befolgung desselben dem Oberamte pünktliche Auskunft zu ertheilen.

§ 21.

Wenn der Ortsrichter in seiner Gemeinde nach § 67 der Polizeiordnung vom 14. September 1843 Rachsicht gepflogen, und dabei eine Gesetzesübertretung entdeckt, wofür eine Strafe einzutreten hat, so muss er nebst der etwa nöthigen unaufschieblichen Verfügung, z.B. in sogleicher Wegnahme unrichtiger Masse, Wagen, Gewichte, Bäckereien, des Fleisches u. dgl. Jederzeit wegen weiterer Verfügung und Bestrafung des Schuldigen unaufgehaltene Anzeige erstatten.

Das Formular zu einer derlei Anzeige ist in der Beilage H angeführt (nur im Urtext einsehbar).

§ 22.

Damit bezüglich der Brotsatzung Gleichförmigkeit und Genauigkeit bestehe, wird den Ortsrichtern bei jeweiliger Aenderung der Brotpreise jedesmal Samstags, für den künftigen Montag geltend, angefangen, bis wieder die Tare sich ändert, die oberamtlich gefertigte Brottar-Tariff von Feldirch mitgetheilt werden.

Diese Tariff ist immer Sonntags der Gemeinde, den Bäckern aber sogleich zur Kenntniss zu bringen, und von ihnen zum Erweise dessen auf der Rückseite zu fertigen, und es darf davon , wenn sich auch unter der Zwischenzeit die Preise erhöhen oder vermindern würden, so lange nicht abgewichen werden, bis eine neue Tariff erscheint. Wenn nun der Richter nach § 67 der Polizeiordnung, wie vorerwähnt, Untersuchung pflegt, und ungewichtiges Brot findet, so ist dieses sogleich wegzunehmen nach § 64 der Polizeiordnung fürzugehen, nicht etwa erst die oberamtliche Verfügung abzuwarten, weil das ungewichtige Brot sonst inzwischen beseitiget werden kann.

Die Berichterstattung lässt sich aus dem Formular H leicht entnehmen (nur im Urtext einsehbar).

§ 23.

Sollten sich an Orten, welche vom Oberamte entfernt sind, zur Zeit, wo die Kommunikation mit dem Oberamte durch Schnee, Rufen und Wassergüsse gesperrt ist, Verbrechen ereignen, deren Thäter bis zur Wiederöffnung der Kommunikation entweichen dürften, so hat der Ortsrichter dieselben einstweilen, bis die Rücksprache mit dem Oberamte möglich wird, in sichere Verwahrung zu nehmen; in solchen Hinderungsfällen bei Verbrechen des Mordes, des Todtschlages und der schweren Verwundung, den Leichnam oder den Verwundeten wo möglich durch zwei oder einen Wundarzt untersuchen zu lassen, und davon dem Oberamte beid er erstmöglichsten Gelegenheit umständliche Anzeige, nebst Beilegung des Befundes der Kunstverständigen, zu erstatten. Das Formular zu einer solchen Anzeige liegt in I bei (nur im Urtext einsehbar).

§ 24.

Würde sich die in dem vorhergehenden Paragraphe angeführten oder sonstige Verbrechen bei nicht gestörter Kommunikation mit dem Oberamte ergeben, so ist der, der Flucht verdächtige Thäter immerhin handfest zu machen, und derselbe entweder dem Oberamte unverzüglich einzuliefern oder in sichere Verwahrung zu bringen, und ohne allen Aufschub dem Oberamte zur Amtshandlung Anzeige zu erstatten. Solche unverzügliche Anzeigen liegen auch in der Pflicht des Ortsrichters bei todt gefundenen Menschen; z.B. Erfrorenen, Ertrunkenen, Ersticken, Erhängten u. dgl., wie nicht minder bei plötzlich Verstorbenen und durch Unglück ums Leben Gekommenen. Bei solchen, besonders bei den ersten vier Fällen, hat der Ortsrichter in entfernten Gemeinden inzwischen alsogleich, wo nicht die augenscheinlichste Gewissheit des Todes vorhanden wäre, den nächsten Arzt zu Anwendung noch etwa

möglicher Rettungsversuche herbeirufen zu lassen. Das Formular zu einer solchen Meldung ist in K ersichtlich (nur im Urtext einsehbar).

§ 25.

Alle Aufträge, welche der Ortsrichter von dem Oberamte erhält, so wie auch alle Berichte, Anzeigen und Auskünfte, die er dahin erstattet, hat der Ortsrichter nach § 97 des Gemeind-Gesetzes in guter Ordnung bei sich zu verwahren, damit er sich jederzeit über die geleistete Befolgung der ihm aufgetragenen Geschäfte ausweisen und selbst sich die Geschäfte gegenwärtig halten möge.

Joseph Freyherr von Buschmann, dirigirender Hofrath.

Maximilian Kraupa, Wirtschaftsrath

Von der hochfürstlichen Hofkanzlei

Wien, am 8. April 1846

Franz Straf, Sekretär

Formular A zur Instruktion vom 6. April 1846, Nr. 3877, für die Gemeinde-
Vorsteher.

Hochfürstliches Oberamt!

Am 13. d. Mts. Ist der 10 Jahre alte Sohn Johann, der hiesigen Bürgersleute
Joseph und Maria Oehri, bei Nr. Nr. 37 gestorben.

Da der Verstorbene gar kein eigenthümliches Vermögen hatte, und noch unter
Pflege der Ältern stand, so wird über diesen Todesfall lediglich die vorgeschriebene
Anzeige erstattet.

Ortsgericht Eschen, den 27. Oktober 1845.

Gesehen R.R.

Pfarrer

R.R.

Ortsrichter

Formular B zur Instruktion vom 6. April 1846, Nr. 3877, für die Gemeinde-
Vorsteher

Verzeichnis

Jener Fahrnisse, welche bei der über die Verlassenheit des dahier in Mauren
verstorbenen Bürgers Joseph Schwarz bei Nr. 85 vorgenommenen Sperre in eine
abgesonderte Kammer gebracht, und bis auf weitere Verfügung verschlossen worden
sind.

	Stücke	Benennung derselben.
	2	silberne Sackuhren.
Fo	1	do. Uhrkette.
	2	do. Löffel.
Sp	7	zinnerne Schüssel.
	6	do. Teller.
	2	neue Bettdecken.
	4	do. Kopfpölster.
	6	do. Tischtücher.
	6	do. Bettüberzüge.
	2	kupferne Wasserschaffeln (Gelten).
		Ferner in dem versiegelten Keller:
	4	Biertel Branntwein.
	100	do. Wein samt Fassung.
		Unter Aufsicht des Vormunde vorgeschlagenen Michael Kranz stehen:
	2	Zugpferde.
	1	Füllen.
	2	Ochsen.
	6	Kühe.
	2	Kälber.
	1	Heustod von 20 Klaftern u. u.
		Da die Erben alle noch sehr jung sind, und die Güter werden verpachtet werden müssen, und ihnen die sämtlichen verzeichneten Gegenstände zu feinem Gebrauche dienen, so trägt der Ortsrichter und einstweilige Vormund auf den öffentlichen Verlauf an.
		Maurren, den 12. August 1845
	N. N. Zeuge.	Michael Kranz
	N. N. Zeuge	Vormund.
		N. N. Ortsrichter.

1.	Wo sich der Todesfall ergeben habe?	In Mels.
2.	Welche Haus-Nro. Der Verstorbene gehabt?	Nr. 107
3.	Wie der verstorbene geheissen?	Anton Vogt.
4.	Wessen Condition er gewesen?	Bürger und Bauersmann.
5.	Ob er ledig, verheiratet oder verwitibt gewesen?	Verheiratet.
6.	An welchem Tage er gestroben?	Den 25. Juli 1844.
7.	Ob er einen Etheil zurückgelassen, und wie er heisse?	Maria, geb. Feger.
8.	Ob eheliche Kiner vorhanden sehen?	Sechs.
9.	Welche davon grossjährig sehen, und wie sie heissen?	Johann, geboren den 2. März 1818. Ludwig, “ “ 1. Juni 1819. Lorenz, “ “ 15. Dec. 1820.
10.	Welche davon minderjährig sehen, wie sie heissen, und wann sie geboren?	Barbara, geboren den 5. September 1827. Martha, “ “ 12. April 1830. Maria, “ “ 20. August 1834.
11.	Welches die nächsten Anverwandten sehen?	Alois und Joseph Vogt, Brüder des Verstorbenen, zu Mels.
12.	Wer als Vormund vorgeschlagen werde?	Alois Vogt, bei Nr. 110 zu Mels.
13.	Ob eine letztwillige Verfügung oder ein Heiratsvertrag vorhanden sehe?	Ein Testament und ein Ehevertrag.
14.	Wo sich diese Urkunden befinden?	Beide Urkunden werden hier in % und://: angeschlossen.
15.	Ob der Verstorbene eine Vormundschaft und Curatel auf sich gehabt habe, und über wenn etwa?	Er war Vormund über die Anton Frik'schen Waisen bei Nr. 73 zu Balzers, für welche Foh. Büchel, aus Balzers Nr. 10, als Vormund vorgeschlagen wird.
16.	Ob Vermögen vorhanden sehe, und was inzwischen damit geschehen?	Es ist einiges Vermögen vorhanden, welches die Inventur ausweisen wird, und

		der Witwe unter Aufsicht des Vormundes anvertraut, inzwischen aber die einfache Sperre angelegt wurde.
--	--	--

Geschehen zu Balzers, den 25. Juli 1844.

Maria Vogt, Witwe. R. R.
Ortsrichter

Johann Vogt. R. R. als
Zeuge

Ludwig Vogt. R. R. als
Zeuge

Lorenz Vogt.

Namens der Minderjährigen

der Vormund als Vogt.

Für die eigenhändige Eintragung der 6., 9. und 10. Antwort

Ortspfarrer R. R.

Formular D zur Instruktion vom 6. April 1846, Nr. 3877, für die Gemeinde-
Vorsteher

Sperre-Relation.

1.	Wo sich der Todesfall ergeben habe?	In Schaan.
2.	Welche Haus-Nro. der verstorbene gehabt?	Nr. 54.
3.	Wie der Verstorbene geheissen?	Seger Kaspar.
4.	Wessen Kondition er gewesen?	Bauersmann und Krämer.
5.	Ob er ledig, verheirathet oder verwitibt gewesen?	Witwer.
6.	An welchem Tage er gestorben?	Den 1. December 1844.
7.	Ob er einen Etheil zurückgelassen, und wie er heisse?	0
8.	Ob eheliche Kinder vorhanden sehen?	Eins
9.	Welche davon grossjährig sehen, und wie er heisse?	0
10.	Welche davon minderjährig sehen, wie sie heissen, und wann sie geboren?	Gebhart, geboren den 2. September 1840.
11.	Welches die nächsten Anverwandten sehen?	Joseph Seger, Vaters Bruder des Erblässers, Nr. 70 zu Vaduz.
12.	Wer sich als Vormund vorgeschlagen werde?	Der obige Joseph Seger
13.	Ob eine letztwillige Verfügung oder ein Heiratsvertrag vorhanden sehe?	Testament u. z. ein mündliches, welches die Zeugen zu Papier gebracht haben.
14.	Wo sich diese Urkunden befinden?	Wird hier % angebogen.
15.	Ob der Verstorbene eine Vormundschaft und Curatel auf sich gehabt habe, und über wen etwa?	Hatte keine Vormundschaft.
16.	Ob Vermögen vorhanden sehe, und was inzwischen damit geschehen?	Ja, und wird die Inventur zeigen; inzwischen wurde der Laden versperren und die Thür versiegelt, die Baarschaft mit 70 fl., Schuldforderungsbriefe u. wurden, verzeichnet und versiegelt, dem Joseph Seger

		<p>anvertraut, das Verzeichnis wird ://: ://: abgebogen, die Inventur folgt dieser Tage nach. Einstweilen hat der Vormund den Waisen zu sich genommen, und wird bis Austrag der Sache die Nachlassenschaft besorgen.</p>
--	--	--

Geschehen zu Vaduz, den 1. Decb. 1844.

Für den minderjährigen Erben
Ortsrichter. R. R.

der Vormund Joseph Seger.
Zeuge. R. R. als

R. R. als Zeuge.

Für die eigenhändige Eintragung der 6. und 10. Antwort

Seelsorger. R. R.-

Formular E zur Instruktion vom 6. April 1846, Nr. 3877, für die Gemeinde-Vorsteher.

Inventar,

welches über den Nachlass des am 16. September 1842 mit Testament (ohne Testament) bei Nr. 85 dahier verstorbenen Bürgers Joseph Schwarz von Seite des Maurer Ortsgerichtes am 20. September 1842 aufgenommen worden ist.

Erbe des Nachlasses sind:

Sohn Johann, 6 Jahre alt.

“ Joseph, 4 “ “

Tochter Maria, 3 “ “

“ Anna, 2 “ “

unter Vogtschaft des Michael Kranz.

Aktivstand.	Schätzung.		Zuweisung.	Geldbetrag.	
	fl.	fr.		fl.	fr.
Haus und zugeschriebene Grundstücke					
An Freigründen					
“ Baarschaft					
“ Obligazionen					
“ unverbrieften Forderungen					
“ Gold, Silber und Präziosen					
Hauseinrichtung und Hauswäsche					
Leibskleidern und Leibwäsche					
Handwerksgeräth und					

sonstigen Verlassenschafts-Effekten Naturalvorräthenim Hause, als: Wein, Früchte u. Naturalvorräthe im Stalle, als: Heu, Stroh u. noch stehenden Naturalien auf den Gütern Nutz- und Zugvieh Büchern Sachen und Effekten, welche von Anderen als Eigenthum angesprochen worden			
---	--	--	--

u. f. w

N.N. Zeuge.
Erbe.

N.N. als

N.N. Zeuge.
Erbin.

N.N. als

N. N. Ortsrichter.

Formular F zur Instruktion vom 6. April 1846, Nr. 3877, für die Gemeinde-Vorsteher

Versteigerungs-Protokoll

Über die zur Nachlassenschaft des Joseph Schwarz gehörigen beweglichen Sachen, welche gemäss Auftrags ddo. 12. Febr. 1846 in Gegenwart der Zeugen N. N. und N. N., dann des Vormundes Michael Kranz, von dem unterzeichneten Ortsrichter zu Mauren, nach veranlassten Kundmachung der Versteigerung, heute den 30. Sept. 1846 aufgenommen wurde.

Stücke.	Benennung der Sachen.	Werth.						Namen und Wohnort des Käufers.
		Nach der Schätzung			Verkaufspreis.			
		fl.	f	d	fl.	f	d	
		r.	n.		r.	n.		
1	Silberne Sackuhr	6	-	-	10	4	-	Jos. Hoch, Mauren.
1	“ “	5	2	-	8	5	½	Joh. Grob, Eschen.
			0			0		
1	Silberne Löffel	1	-	-	1	6	-	Michael Roth “
1	“ “	1	-	-	1	2	-	“ “ “
1	Zinnschüssel	2	1	-	2	3	-	“ “ “
			0			0		
6	Zinnteller	3	-	-	4	5	-	Kasp. Hauser Ruggell.
			0			0		
1	Bettdecken	4	1	-	5	3	-	Anna Moser, Mauren.
			2					
1	“	4	-	-	5	1	½	Maria Klein, Eschen.
						6		
2	Kopfpölster	2	-	-	2	2	-	Anna Moser, Mauren.
						0		
2	“	2	6	-	2	5	-	Maria Klein, Eschen.
						0		
6	Tischtücher	6	-	-	8	-	-	Ant. Kurz, Mauren.

6	Bettüberzüge	1 2	-	-	14	4 8	-	Ant. Leiner, Vaduz.
1	Tupferne Gelte	2	6	-	3	3 0	½	Barthol. Hessler Gamperin.
1	“ “	3	-	-	3	1 5	½	Leop. Maier, Mauren.
4	Viertel Branntwein	2	-	-	2	4 0	-	Rochus Fehr, Eschen.
100	“ Wein	5 0	-	-	10 0	-	-	“ “ “
1	Pferd braun	8 0	-	-	12 0	-	-	Jak. Zentner “
1	“ schwarz	9 0	-	-	13 0	-	-	“ “ “
1	Füllen	4 0	-	-	80	-	-	“ “ “
2	Ochsen, gelbe	1 20	-	-	16 0	3 0	-	Jgnaz Stein, Mauren.
1	Kuh roth	5 0	-	-	60	-	-	“ “ “
1	“ gelb	4 0	-	-	52	1 3	-	“ “ “
1	“ schwarz	3 5	-	-	48	5 0	-	“ “ “
1	“ grau	5 4	-	-	63	-	-	Joh. Vogel, Balzers.
1	“ “	4 8	-	-	57	-	-	“ “ “
1	“ scheckig	4 6	-	-	58	-	-	“ “ “
2	Kälber	8	-	-	10	5 0	-	Mang, Fink, Feldkirch
1	Heustock 20 Klafter	2 40	-	-	30 0	-	-	Egid. Vogl, Balzers.

	Summa	9	5	-	13	2	-	
		56	4		16	9		

Dass weder mehr noch weniger, als vorstehende dreizehnhundert sechszehn Gulden 29 Kreuzer richtig eingegangen seien, bestätigen die Gefertigten mit ihrer Unterschrift

u. f. w.

R. R. Zeuge.
Kranz,

Michael

R. R. Zeuge.
Vormund

R. R. Ortsrichter.

Formular H zur Instruktion vom 6. April 1846, Nr. 3877, für die Gemeinde-Vorsteher.

Hochfürstliches Oberamt!

Meiner Amtspflicht gemäss, habe ich heute den hiesigen Gewerbsleuten Nachsicht gehalten, und bei dem Wirthe Michael Feil feinen Weinpreiszettel, bei dem Bäcker Joseph Wurm 21 ungewichtige Kümmellaibel; dann bei dem Wirthe Kaspar Schenck 6 unzimentirte halbeflaschen, und endlich bei dem Krämer Alois Fuchs eine unrichtige Wager vorgefunden.

Das Brot wurde sogleich unter die Ortsarmen vertheilt, die Flaschen und Wage habe ich einstweilen in Bewahr genommen, und erstatten somit zur weiteren Verfügung die Anzeige.

Ortsgericht Mauren, den 5. Decb. 1845.

R. R.

Richter.

Formular I zur Instruktion vom 6. April 1846, Nr. 3877, Für die Gemeinde-Vorsteher.

Hochfürstliches Oberamt!

Gestern Abends, nach acht Uhr, fiel in dem Engelwirthshaus zu Nendeln zwischen einigen Schwärzern und dort gewesenen Eschner Burschen eine bedeutende Schlägerei vor, wobei der Eschner R. R. durch einen Streich so am Kopf verletzt wurde, dass er wahrscheinlich an den Folgen der Verletzung in kurzer Zeit sterben wird.

Die Thäter sind, bis auf einen, Namens R. R., aus R. flüchtig geworden, dieser aber wurde handfest gemacht und bewacht. Gestern konnte die Anzeige und Ablieferung an das fürstl. Oberamt nicht mehr geschehen, weil der um 6 Uhr gewesene Schlagregen die Strasse durch die Nendler Rufe ganz gesperrt hat, und der Transport über's Ried nächtlicher Weile nicht ausführbar oder rätlich war.

Um dem Schwerverletzten schleunige Hilfe zu verschaffen, wurde sogleich von Feldkirch ein Arzt erbeten, dessen vorläufiger Befund hier % angebogen ist.

Mit Anzeige dessen wird zugleich der R. R. unter Arrest dem fürstl. Oberamte abgeliefert.

Ortsgericht Eschen, den 9. Nov. 1845.

R. R. Richter.

Formular K zur Instruktion vom 6. April. 1846, Nr. 3877, für die Gemeinde-Vorsteher.

Hochfürstliches Oberamt!

Heute früh, um 9 Uhr, ist durch Martin Heb dahier auf dem Riede, unweit des Schaaner Giessendammes ein unbekannter Mann ganz erstarrt gefunden worden. Der Gefertigte verfügte sich sogleich an Ort und Stelle mit Fuhrwerk und Mannschaft, und überzeugte sich, dass der Unbekannte erfroren sein dürfte, da ihm durchaus keine Gewaltthätigkeit wahrzunehmen ist.

Dieser wurde nach Bendern geführt, und dort einstweilen in ein ungeheiztes Zimmer des R. R. gelegt, gleichzeitig aber auch nach Mauren um den Hrn. Landschaftsthunlichen Lebensversuche anstelle.

Das Ortsgericht ermangelt nicht, hierüber die dienstliche Anzeigedurch einen eigenen Bothen zu erstatten.

Ortsgericht Gamperin, den 8. Februar 1846.

R. R. Richter.